

Kandidatenverzeichnis ^{1) 2)}

	Name	Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Heimatort	Strasse Nr.	PLZ, Wohnort	Bisher	Unterschrift ³⁾
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									
17.									
18.									
19.									
20.									
21.									
22.									
23.									
24.									
25.									
26.									
27.									
28.									
29.									
30.									

¹⁾ Ein Wahlvorschlag enthält höchstens so viele Namen wählbarer Personen wie im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag zu viele Namen, werden die überzähligen am Schluss der Liste gestrichen (§ 35 GpR).

²⁾ Der Wahlzettel wird entsprechend dem Kandidatenverzeichnis erstellt. Kandidaten/-innen können im Kandidatenverzeichnis zweimal aufgeführt werden, so dass sie auf dem Wahlzettel kumuliert sind.

³⁾ Jede vorgeschlagene Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, wird ihr Name gestrichen (§ 36 Abs. 2 GpR).